

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Bad Herrenalb (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 16.12.2020 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Bad Herrenalb (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2011 wird wie folgt geändert

§5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 5 Steuersatz

1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Bad Herrenalb:

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

- |  |          |
|--|----------|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 25 v. H. des<br>Einspielergebnisses, mindestens | 100,00 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit  | 40,00 €  |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 25 v. H. des<br>Einspielergebnisses, mindestens | 180,00 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit  | 60,00 €  |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Herrenalb, 16.12.2020

  
Klaus Hoffmann  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.